

Jugendordnung des Bayerischen Triathlon - Verbandes e.V.

§ 1 Name

Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Bayerischen Triathlon - Verband e.V. (BTV) trägt die Bezeichnung "Bayerische Triathlon Jugend im BTV", kurz BTJ.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der BTJ ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung überfachlicher Aufgaben der Jugendbildung, -erziehung und -hilfe, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung des BTV.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur BTJ gehören alle Mitglieder des BTV bis zum 27. Lebensjahr, die Vereins- und Bezirksjugendleiter sowie die Jugendleiter des BTV.

§ 4 Organe

Die Organe der BTJ sind

- a) der Verbandsjugendtag und
- b) der Verbandsjugendrat.

§ 5 Der Verbandsjugendtag

Den Verbandsjugendtag bilden

- a) die Mitglieder des Verbandsjugendrates und
- b) die Vereinsvertreter.

Der Verbandsjugendtag setzt sich analog zum BTV-Verbandstag zusammen. Die Stimmenrechnung ergibt sich aus der Zahl der der BTJ zugehörigen Mitglieder zum 30.06. des laufenden Jahres.

Der Verbandsjugendtag findet mindestens einmal und rechtzeitig vor dem Verbandstag des BTV mit Neuwahlen statt. Er wählt den Verbandsjugendleiter und seine Stellvertreter, berät und beschließt die Grundsätze der Jugendarbeit im BTV.

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Verbandsjugendrates oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Verbandsjugendtages dies schriftlich begründet fordern.

§ 6 Der Verbandsjugendrat

Der Verbandsjugendrat besteht aus

- a) dem Verbandsjugendleiter und seinen Stellvertretern sowie
- b) den Bezirksjugendleitern und
- c) den Verbandsjugendsprechern.

Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich analog nach den entsprechenden Bestimmungen des BTV-Verbandsrates.

§ 7 Verbandsjugendleiter

Die Aufgaben des Verbandsjugendleiters sind in der Satzung des BTV geregelt. Er ist im Geschäftsführenden Präsidium des Bayerischen Triathlon - Verbandes e.V. mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 8 Bezirksjugendtag

Die Bezirke bilden im Sinne der §§ 1 - 7 dieser Bestimmung Bezirksjugendtage.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung des BTV können einstimmig vom Verbandsjugendrat oder mit 2/3-Mehrheit vom Verbandsjugendtag beschlossen werden.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Alle nicht in dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach den Satzungen der der BTJ übergeordneten Verbände.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 23.01.1999 vom Verbandsjugendrat auf Empfehlung der BSJ erarbeitet und einstimmig verabschiedet. Sie wurde am 19.02.1999 vom Verbandsrat des BTV bestätigt. Bisherige die Jugendarbeit im BTV betreffende Regelungen sind damit unwirksam.

Roth, 23.01.1999